

1301/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat HAIDL MAYR, Freundinnen und Freunde haben am 2. Oktober 1996 unter der Nr. 1292/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildienst bei der Polizei“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1 . Wieviele Zivildienstler sind bei der Bundespolizei eingesetzt?
2. Bei welchen verschiedenen Dienststellen sind Zivildienstler eingesetzt?
3. Welche dieser Einrichtungen lassen sich dem Bereich „Vorsorge für die öffentliche Sicherheit“ und welche dem Bereich „Sicherheit im Straßenverkehr“ zuordnen?
4. Inwieweit werden Zivildienstler bei der Bundespolizei in Bereichen eingesetzt, die sich nicht der „Vorsorge der öffentlichen Sicherheit“ oder der „Sicherheit im Straßenverkehr“, sondern der sonstigen Sicherheitsverwaltung zuordnen lassen?
5. Inwieweit werden Zivildienstler im Weisungsverhältnis von Exekutivbeamten eingesetzt?
6. Wie schätzen Sie, Herr Minister, den Widerspruch zwischen dem im § 2 Abs. 1 normierten Grundrecht, auf einen Dienst außerhalb bewaffneter Körper und der Polizei als Zivildienststelle ein?
7. Wie sehen Sie, Herr Minister, den Gegensatz, daß ein Gewissensverweigerer, der einem Wachkörper angehört, vom Zivildienst ausgeschlossen ist, umgekehrt jedoch Zivildienststellen bei einem ebensolchen Wachkörper bestehen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die in der Einleitung zur Anfrage zum Ausdruck gebrachte Annahme, daß es sich bei der Sicherheitsexekutive insgesamt um eine „uniformierte bewaffnete und nach militärischem Muster organisierte Institution“ handle, trifft nicht zu. Die Zivildienstleistenden sind den Bundespolizeidirektionen zur Dienstleistung zugewiesen, bei denen es sich um Sicherheitsbehörden (Art. 78a B-VG), nicht aber um Wachkörper (Art. 78d B-VG) handelt. Diese Bundespolizeidirektionen sind zivile Behörden, denen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Beamte der allgemeinen Verwaltung (Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes) angehören. Träger der Vorgesetztenfunktion ist die jeweilige Präsidialabteilung der Bundespolizeidirektion, eine Organisationseinheit ohne Wachkörperzusammenhang; sie hat demnach dafür zu sorgen, daß die Zivildienstler im Rahmen der in § 3 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes genannten Dienstleistungsgebiete „Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr“ zum Einsatz kommen.

Es trifft auch nicht zu, daß aus dem Grundrecht, vom Wehrdienst befreit zu werden, ein Anspruch auf Bewahrung vor organisatorischer oder funktioneller Nähe zu Wachkörpern erfließt; das Grundrecht schafft vielmehr nur einen Anspruch auf Verschonung vor Tätigkeiten, die in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestünden. Würde nämlich ein Recht auf „Gewaltferne“ bereits aus dem Grundrecht auf Befreiung vom Wehrdienst ableitbar sein, so bedürfte es der ausdrücklichen in § 2 Abs. 3 ZDG enthaltenen Feststellung, daß der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten sei, nicht mehr. Es kann daher aus meiner Sicht gegen die Einbindung von Zivildienstleistenden in sicherheitsbehördliche Tätigkeit solange nichts sprechen, als gewährleistet ist, daß die Zivildienstleistenden in Ausübung ihres Dienstes keinesfalls physische Gewalt auszuüben haben.

Schließlich halte ich es - im Gegensatz zur Anfrage - durchaus für wünschenswert, wenn es zu Kontakten zwischen der Sicherheitsverwaltung und Zivildienstleistenden kommt, da ich davon ausgehe, daß andernfalls auf beiden Seiten wenig Möglichkeit bestünde, mit Mitbürgern aus diesem Bereich zu kooperieren und in deren Aufgaben und Motivation Einsicht zu erhalten.

Gerade die Abschottung der Menschen voneinander, hindert am wechselweisen Verständnis und schafft dadurch unnötige Ängste.

Zu Ihrer Behauptung, Zivildienstleistende hätten sich im Frühjahr 1996 während einer Demonstration zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Manifestanten befunden, hat mir die Bundespolizeidirektion Wien berichtet, daß dies nicht zutrefte. Tatsächlich seien im März 1996 acht Zivildienstleistende zur Aufstellung von Tretgittern aus Anlaß einer angemeldeten, aber noch nicht im Gang befindlichen Demonstration eingesetzt worden. Es gebe jedoch keinerlei Hinweis dafür, daß diese Zivildienstleistenden sich während der Demonstration zwischen den eingesetzten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Demonstranten befunden hätten. Mir scheint kein Zweifel daran möglich zu sein, daß das Aufstellen von Tretgittern zum Zwecke der Gewährleistung eines friedlichen und eskalationsfreien Versammlungsablaufs unter den Tatbestand der „Vorsorge für die öffentliche Sicherheit“ zu subsumieren ist.

Die einzelnen Fragen b antworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei den Bundespolizeidirektionen Eisenstadt, Klagenfurt, Villach, St. Pölten, Schwechat, Wr. Neustadt, Salzburg, Graz, Leoben, Innsbruck und Wien wurden 345 Zivildienstplätze geschaffen. Zum Dienstantrittstermin Oktober 1996 wurden diesen Behörden 158 Zivildienstpflichtige zur Dienstleistung zugewiesen, sodaß zum Stande 1. November 1996 205 Zivildienstleistende dort eingesetzt waren.

Zu den Fragen 3 und 4: .

Die Bundespolizeidirektionen sind sowohl für den Bereich „Vorsorge für die öffentliche Sicherheit“ als auch für den Bereich „Sicherheit im Straßenverkehr“ zuständig. Eine Trennung nach Tätigkeitsbereichen ist nicht möglich. Der Einsatz von Zivildienstleistenden zur Mithilfe beim kriminalpolizeilichen Beratungsdienst ist dem Bereich „Vorsorge für die öffentliche Sicherheit“ zuzuordnen, die Tätigkeit bei der Schulwegsicherung sowie Hilfsdienste beim „Sicherheit“ zuzuordnen, die Tätigkeit bei der Schulwegsicherung sowie Hilfsdienste beim Transport von Verkehrsleiteinrichtungen und im Bereich der Kfz-Technik zählen zum Bereich „Sicherheit im Straßenverkehr“. In der schulfreien Zeit werden Zivildienstleistende im Administrativbereich zu den genannten Dienstleistungsgebieten beschäftigt.

Zu Frage 5:

Dienstvorgesetzter der Zivildienstleistenden ist der jeweilige Stadthauptmann, der kein Angehöriger eines Wachkörpers ist. Lediglich bei der Kraftfahrabteilung, bei der acht Zivildienstpflichtige Dienst versehen, übt diese Funktion ein leitender Sicherheitswachebeamter aus. Bei dieser Dienststelle handelt es sich jedoch um eine ausschließlich auf die Beistellung kraftfahr- und verkehrspolizeilicher Infrastruktur ausgerichtete Stabseinheit, bei der die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und/oder Zwangsgewalt nicht zur Standarddienstverrichtung gehört.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Zivildienst ist als Wehersatzdienst konzipiert. Eine Befreiung von der Wehrpflicht kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene - außer in Fällen der Notwehr oder Nothilfe - den Einsatz von Waffengewalt gegen Menschen aus Gewissensgründen ablehnt. Die Zugehörigkeit zu einem Wachkörper verlangt allenfalls einen dienstlichen Waffengebrauch, der über Notwehr und Nothilfe hinausgeht. Der Ausschluß der Angehörigen von Wachkörpern von der Möglichkeit der Wehrpflichtbefreiung ergibt sich somit aus dem Konzept des Wehersatzdienstes.